

Rechtliche Änderungen bei Zeitwertkonten

Wesentliche Attraktivitätsmerkmale drohen per BMF-Eingriff zu entfallen

Sebastian Uckermann

Die eben vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) geäußerten Änderungsabsichten im Gesetzentwurf zur „Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen“ werden für die praktische Handhabung von Zeitwertkonten gravierend sein. Mithin ist es undenkbar, dass die Vorgaben rechtliche Haltbarkeit finden können. Ein Zwischenresümee. (Red.)

Zur Vorgeschichte: Nachdem die Bundesregierung durch die Federführung des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), am 13. August 2008 einen viel diskutierten „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen“ verabschiedet hat und dieser erstmals am 25. September 2008 im Bundestag beraten wurde, beteiligt sich auch das BMF an der laufenden Diskussion zur weiteren rechtlichen Behandlung von Zeitwertkonten. Der Entwurf eines BMF-Schreibens zur „lohn- und einkommensteuerlichen Behandlung“ sowie zu den „Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung“ von Zeitwertkonten-Modellen ist abrufbar unter: http://www.brz.de/Publikationen_Artikel/Entwurf_BMF_Schreiben_ZWK_19.09.2008.pdf

Die wesentlichen Änderungsvorhaben des BMF sind im Einzelnen:

1. Zeitwertkonten von befristet bestellten Organen einer Körperschaft, von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) einer Kapitalgesellschaft sowie von als Arbeitnehmer beschäftigten Mehrheitsaktionären werden steuerlich nicht mehr anerkannt und führen bereits in der Aufbauphase zu lohnsteuerlichem Zufluss.
2. In ein Zeitwertkonto können keine weiteren Gutschriften mehr einge-



Sebastian Uckermann ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Kanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln, und Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.

www.kenston-services.de

- stellt werden sobald feststeht, dass das vorhandene Guthaben nicht mehr durch Freistellung für Zeiten vor dem Ruhestand vollständig aufgebraucht werden kann.
3. Der wertguthabenberechtigte Arbeitnehmer darf während der Existenzdauer seines Zeitwertkontos keinen Anspruch gegenüber dem Dritten erhalten, der die angelegten Arbeitnehmer-Wertguthaben führt und verwaltet (zum Beispiel Depotbank). In diesem Zusammenhang entstehende Wertsteigerungen finden bis zur Auszahlung von Wertguthaben-Vermögen in der Vermögenssphäre des Arbeitgebers statt.
4. Zeitwertkonten sollen zukünftig nur dann anerkennungsfähig sein, wenn während der gesamten, planmäßigen Auszahlungsphase der Wertguthaben eine Werterhaltungsgarantie der jeweils eingebrachten Zuführungen gewährleistet ist. Diese Garantie

kann sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch das entsprechende Anlageinstitut übernommen werden. Ein bestehendes Kapitalanlagewahlrecht des Arbeitnehmers soll insoweit unschädlich sein.

5. Bei planwidriger Verwendung von Wertguthaben im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, beziehungsweise einer Freistellungsphase, gelten die allgemeinen lohnsteuerlichen Grundsätze.
6. Bei Beendigung einer Beschäftigung besteht die lohnsteuerlich geförderte Möglichkeit, ein in diesem Beschäftigungsverhältnis aufgebautes Wertguthaben zu erhalten und nicht auflösen zu müssen.
7. Übergangsregelungen: Für alle vor dem 1. Januar 2009 eingerichteten und steuerlich anerkannten Zeitwertkonten-Modelle, muss bis zum 31. Dezember 2009 eine Werterhaltungsgarantie geschaffen sein. Andernfalls führen alle Zuführungen in das betroffene Wertguthaben ab dem 1. Januar 2010 zum lohnsteuerlichen Zufluss. Die Zuführungen bis zum 31. Dezember 2009 sollen hiervon unberührt bleiben. Bei Zeitwertkonten zugunsten GGF sollen die Einbringungen nur noch bis zum 30. September 2008 lohnsteuerlich anerkannt werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Einbringungen sollen aus Vertrauensschutzgründen erst bei Auszahlung zum lohnsteuerlichen Zufluss führen.

Bewertung: Analog den Vorhaben des BMAS versucht das BMF mit seinem hoheitlichen Verwaltungseingriff privatrechtliche Regelungsabreden unter vermehrt staatlichen Einfluss zu stellen. Nicht hinnehmbar ist die genannte Werterhaltungsgarantie, die unter juristischen Aspekten wohl kaum gewährleistet werden kann und zudem für viele Arbeitnehmer die Attraktivität von Zeitwertkonten rapide sinken lässt. Ebenso die Diskriminierung von GGF von Kapitalgesellschaften, zumal auch der GGF unter die Bestimmungen der LStDV fällt. Überraschend ist dies auch deshalb, da Finanzverwaltungen einzelner Bundesländer bereits länger von einer Zulässigkeit ausgegangen sind. **V&S**